

221041.0756-WFK

**Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung für den
Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik
an der Fachhochschule Rosenheim**

Vom 28. Februar 2001

Aufgrund von Art. 6 Abs.1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Rosenheim vom 8. August 2000 (KWMBI II 2001 S. 384) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik“ durch die Worte „Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Elektrotechnik“ durch die Worte „Elektro- und Informationstechnik“ ersetzt.
3. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Elektroingenieur“ durch das Wort „Ingenieur der Elektro- und Informationstechnik“ ersetzt.
4. In der Überschrift der Anlage wird das Wort „Elektrotechnik“ durch die Wörter „Elektro- und Informationstechnik“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Rosenheim vom 25. Oktober 2000 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 2. Februar 2001 Nr. XI/3-3/313(6/2)-11/51 131 (00).

Rosenheim, den 28. Februar 2001

In Vertretung des Präsidenten

Hanika
Kanzler

Diese Satzung wurde am 28. Februar 2001 an der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Februar 2001 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Februar 2001.

KWMBI II 2002 S. 207

221041.1556-WFK

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik
an der Fachhochschule Ansbach
(SPO WIF/FHAN)**

Vom 1. März 2001

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 71 Abs. 7, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 S. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG (BayRS 2210-1-1-1-K) erläßt die Fachhochschule Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 18. September 1997 (Bay RS 2210-4-1-4-1-K), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (Bay RS 2210-4-1-6-1-K) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach (APO-FHAN) vom 8. August 1997 (KWMBI II S. 1090) in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden auf das Berufsfeld der Wirtschaftsinformatik vorzubereiten und die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass Absolventen des Studiengangs zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren und zu verantwortlichem Handeln in Wirtschaft und Gesellschaft befähigt werden.

(2) ¹Die Absolventen sollen in der Lage sein, aus konkreten Fragestellungen der Praxis entstandene Probleme systemgerecht zu analysieren und so aufzuarbeiten, dass sie der Bearbeitung durch ein System der Informationstechnologien zugänglich gemacht werden können. ²Wesentliche Teilziele bei der Vermittlung dieser Fähigkeiten sind die Beherrschung rechnerorientierter Arbeits- und Verfahrensweisen, deren Kern die Softwareentwicklung und Softwareanwendung, insbesondere auch für den Bereich Multimedia, darstellt. ³Dazu gehören logisches, algorithmisches und objektorientiertes Denken, Verständnis der Methodik der Modellbildung, Kommunikationsfähigkeit und Fähigkeit zur Gruppenarbeit. ⁴Fächerübergreifend will das Studium darüber hinaus das Denken in Systemen und Prozessen schulen, kreatives und eigenverantwortliches Arbeiten fördern sowie zum lebenslangen Lernen ermuntern und befähigen.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Grundstudium und das Hauptstudium umfassen je drei theoretische sowie ein praktisches

Studiensemester. ²Die beiden praktischen Studiensemester werden als viertes und siebtes Studiensemester geführt.

(2) Ab dem fünften Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans die folgenden Studienschwerpunkte angeboten:

- Betriebswirtschaftliche Anwendungssysteme
- Electronic Commerce
- Multimedia.

§ 4

Studienfächer und Leistungsnachweise

¹Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Soweit für ein Fach verschiedene Lehrveranstaltungsarten vorgesehen sind, erfolgt die Verteilung der Semesterwochenstundenzahl im Studienplan. ³Die Allgemeinwissenschaftlichen, die fachbezogenen Wahlpflichtfächer und die Fallstudien der Schwerpunkte werden im Studienplan festgelegt.

§ 5

Studienfachberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht in mindestens drei der fünf Fächer Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Programmierung und Softwareentwicklung, Informationstechnik sowie Mathematik die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt haben, müssen zu Beginn des dritten Fachsemesters den zuständigen Studienfachberater aufsuchen.

§ 6

Praktische Studiensemester

(1) Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in den praktischen Studiensemestern ergeben sich aus dem Studienplan.

(2) Unterbrechungen von weniger als sechs Arbeitstagen während eines praktischen Studiensemesters müssen nicht nachgeholt werden.

§ 7

Eintritt in das erste und zweite praktische Studiensemester sowie das Hauptstudium

(1) Zum Eintritt in das erste praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer in 14 Fächern der Diplom-Vorprüfung mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat.

(2) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden oder in 16 Fächern der Diplom-Vorprüfung mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat.

(3) Der Eintritt in das zweite praktische Studiensemester setzt die bestandene Diplom-Vorprüfung und die erfolgreiche Ableistung des ersten praktischen Studiensemesters voraus.

§ 8.

Studienplan

¹Der zuständige Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, der nicht Teil dieser Satzung ist. ²Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekanntgemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Fach und Semester,
2. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Fächer,
3. Ausbildungspläne des Grundpraktikums und des praktischen Studiensemesters sowie die Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte, Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
4. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise.

§ 9

Diplomarbeit

¹Abweichend von der allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach setzt die Anmeldung und anschließende Bearbeitung der Diplomarbeit die erfolgreicher Ableistung des zweiten praktischen Studiensemesters voraus. ²Die fertige Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Studentenamt abzugeben.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung der Endnoten der Diplomprüfung zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ist in Anlage 1 festgelegt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule vom 2. Februar 2000 und vom 20. Februar 2001. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 3. Januar 2001 Nr. IX/3-11/315 mitgeteilt.

Ansbach, den 1. März 2001

Professor Bernhard Krämer
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. März 2001 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. März 2001 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. März 2001.

Anlage 1

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Studiengangs Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Ansbach

1. Grundstudium

1.1 Theoretische Semester im 1., 2. und 3. Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fachbezeichnung	3 SWS im Grund- studium	4 Art der Lehr- veranstal- tung	5 Prüfungen Art und Dauer in Minuten ¹⁾⁴⁾	6 Zulas- sungsvor- aussetzun- gen ¹⁾	7 Endnotenbil- dende studien- begleitende Leistungs- nachweise ¹⁾²⁾⁴⁾	8 Ergän- zende Regelun- gen
1	Grundlagen der Betriebs- wirtschaftslehre	4	SU	schrP 90-120			
2	Finanz- und Investitions- wirtschaft	4	SU	schrP 90-120			
3	Produktionswirtschaft	4	SU	schrP 90-120			
4	Marketing und Öffentlich- keitsarbeit	4	SU, Ü	schrP 90-120			
5	Personalführung	4	SU, Ü	schrP 90-120			
6	Organisation	4	SU, Ü	schrP 90-120 oder PstA			
7	Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik	4	SU	schrP 90-120			
8	Wirtschaftsinformatik	6	SU, Ü	schrP 120			
9	Programmierung und Softwareentwicklung	6	SU, Ü			Kl 120 und StA	
10	Informationstechnik	4	SU, Ü, Pr	schrP 120 oder schrPr 90 und PstA			
11	Grundlagen des Informationsmanagements	2	SU	schrP 60-90 oder PstA			
12	Grundlagen des Journalismus	4	SU, Ü	schrP 90-120 oder PstA			
13	Multimedia und Internet	6	SU, Ü, Pr			Kl 120 und StA	
14	Datenbanken	4	SU, Ü			Kl 90-120 oder StA	
15	Rechnungswesen	4	SU, Ü	schrP 90-120			
16	Mathematik	4	SU, Ü	schrP 90-120			
17	Statistik	6	SU, Ü	schrP 120			
18	Wirtschaftsenglisch/ DV-spezifisches Englisch	6	SU, S, Ü			Kl 60-90 und mdILN 15-20	
19	Allgemeinwissenschaft- liches Wahlpflichtfach	2	SU, Ü, PA			Kl 60-90 oder StA oder mdILN 15-20 ³⁾	

I.2. Erstes praktisches Studiensemester im 4. Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fachbezeichnung	3 SWS im Grundstudium	4 Art der Lehr- veranstaltung	5 Prüfungen (stbLN der besonderen Art) ¹⁾²⁾	6 Ergänzende Regelungen
1	Praxisseminar	2	S, Ex	Kol und Bericht	TN
2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	4	S, Ex, Ü, Pr, PA	Kl 30-60 oder mdlLN 10-20 oder StA	TN

Das Grundstudium umfasst insgesamt 88 SWS.

2. Hauptstudium

2.1 Theoretische Semester im 5., 6. und 8. Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fachbezeichnung	3 SWS im Haupt- studium	Art der Lehr- veranstäl- tung	5 Prüfungen Art und Dauer in Minuten ¹⁾⁴⁾	6 Zulas- sungsvor- aussetzun- gen ¹⁾	7 Endnotenbil- dende studien- begleitende Leistungs- nachweise ¹⁾⁴⁾⁵⁾	8 Notenge- wichtung bei der Bildung der Prü- fungsgesamtnote
1	Unternehmensführung	4	SU, Ü, S	SchrP90-120	LN		1
2	Controlling	4	SU, Ü	SchrP90-120	LN		1
3	Geschäftsprozess- organisation	4	SU, Ü			Kl 90 oder PStA	1
4	Projektmanagement	4	SU, Ü, S			Kl 90 oder PStA	1
5	Informationsmanagement	2	SU, Ü, Pr	SchrP 60-90	LN		0,5
6	Betriebssysteme	2	SU, Ü	SchrP 60-90			0,5
7	Softwareengineering	2	SU, Ü, S		LN	Kl 60 oder PstA	0,5
8	Kommunikationstechnik	2	SU, Ü, S	SchrP 60-90			0,5
9	Erstellung von Multimedia-Anwendungen	4	SU, Ü, S			Kl 60 und PstA oder Kl 120	1
10	Wirtschaftsrecht und DV-bezogenes Recht	4	SU, Ü, S	SchrP 90 oder PStA			1
11	Fachbezogenes Wahlpflichtfach	4	SU, Ü, S			Kl 90-120 oder StA oder mdlN	1
12	Allgemeinwissenschaft- liches Wahlpflichtfach	4	SU, Ü, S			Kl 90-120 oder StA oder mdlN	1
13	Diplomarbeit	4	DA	DA und mdlP 20			3 (DA: 2-fach mdlP: 1-fach)

2.2. Zweites praktisches Studiensemester im 7. Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fachbezeichnung	3 SWS im Haupt- studium	4 Art der Lehrveran- staltung	5 Prüfungen (stbLN der besonderen Art) ¹⁾⁵⁾	6 Ergänzende Regelungen
1	Praxisseminar	2	S, Ex	Kol und Bericht	TN
2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	4	S, Ex, Ü, Pr, PA	Kl 30-60 oder mdlLN 10-20 oder StA	TN

3. Studienschwerpunkte ab dem 5. Studiensemester

3.1. Betriebswirtschaftliche Anwendungssysteme

1 Lfd. Nr.	2 Fachbezeichnung	3 SWS im Haupt- studium	4 Art der Lehr- veranstal- tung	5 Prüfungen Art und Dauer in Minuten ¹⁾⁴⁾	6 Endnotenbil- dende studien- begleitende Leistungs- nachweise ¹⁾⁴⁾⁵⁾	7 Notenge- wichtung bei der Bildung der Prü- fungsges- amtnote
1	Betriebswirtschaftliche Standardsoftware I: Funktionalität, Architektur	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90-120	-	1
2	Betriebswirtschaftliche Standardsoftware II: Einführung, Parametrisierung	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90-120	-	1
3	Betriebswirtschaftliche Standardsoftware III: Spezielle Anwendungs- bereiche	4	SU, Ü, S, Pr oder PstA	schrP 90-120	-	1
4	Anwendungsentwicklung	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90-120 oder PstA	-	1
5	Kommunikationssysteme/ Netze	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90-120 oder PstA	-	1
6	Fallstudien	2	SU, Ü, S, Pr	-	Kl 60-90 oder StA	0,5

3.2. Electronic Commerce

1 Lfd. Nr.	2 Fachbezeichnung	3 SWS im Haupt- studium	Art der Lehr- veranstal- tung	5 Prüfungen Art und Dauer in Minuten ¹⁾⁴⁾	6 Endnotenbil- dende studien- begleitende Leistungs- nachweise ¹⁾⁴⁾⁵⁾	7 Notenge- wichtung bei der Bildung der Prü- fungsge- samtnote
1	Electronic Commerce – Grundlagen	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120	–	1
2	Gestaltungslehre und Web-Design	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120 oder PStA	–	1
3	Entwicklung von E-Commerce-Anwendungen	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120 oder PStA	–	1
4	Softwaresysteme für E-Commerce	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120 oder PstA	–	1
5	Electronic Commerce – Vertiefung	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120	–	1
6	Fallstudien	2	SU, Ü, S, Pr	–	Kl 60–90 oder StA	0,5

3.3. Multimedia

1 Lfd. Nr.	2 Fachbezeichnung	3 SWS im Haupt- studium	Art der Lehr- veranstal- tung	5 Prüfungen Art und Dauer in Minuten ¹⁾⁴⁾	6 Endnotenbil- dende studien- begleitende Leistungs- nachweise ¹⁾⁴⁾⁵⁾	7 Notenge- wichtung bei der Bildung der Prü- fungsge- samtnote
1	Multimedia-Applikationen	6	SU, Ü, S, Pr	schrP 90 und PstA oder schrPr 120	–	1,5
2	Medientechnik/Studio- technik	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120 oder PstA	–	1
3	Gestaltungslehre	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120 oder PstA	–	1
4	Bildverarbeitung	2	SU, Ü, S, Pr	schrP 60–90 oder PstA	–	0,5
5	Multimediale Inhalte	2	SU, Ü, S, Pr	schrP 60-90 oder PstA	–	0,5
6	Video-Produktion I: Konzeption	2	SU, Ü, S, Pr	–	Kl 60–90 oder Sta	0,5
7	Video-Produktion II: Realisation	2	SU, Ü, S, Pr	–	Kl 60–90 oder StA	0,5

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt

²⁾ Ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung

³⁾ mdl in Form eines Kolloquiums oder Referats

⁴⁾ Teilnoten müssen mindestens ausreichend sein und werden 1:1 gewichtet

⁵⁾ Ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung

Erklärung der Abkürzungen

SU = seminaristischer Unterricht
 StA = Studienarbeit
 mdl = mündlich
 SWS = Semesterwochenstunden
 PstA = Prüfungsstudienarbeit
 TP = Teilprüfung
 DA = Diplomarbeit

Kl = Klausur
 Ü = Übung
 mE = mit Erfolg abgelegt
 LN = studienbegleitender Leistungsnachweis
 schr = schriftlich
 Pr = Praktikum, Fallstudien, Projektarbeit
 S = Seminar